

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

„Test mitten in der Nacht“ (WK, 11.06.2022) - liegen zwei landeseigene Unternehmen im Clinch?

Anfrage des Abgeordneten Jörg Bode (FDP), eingegangen am 16.06.2022 - Drs. 18/11383
an die Staatskanzlei übersandt am 17.06.2022

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 01.07.2022

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der *Weser-Kurier* berichtete im Beitrag „Test mitten in der Nacht“ (WK, 11.06.2022) über das nächtliche Proben von Rammschlägen durch Mitarbeiter von NPorts für das schwimmende Flüssiggas-Terminal in Wilhelmshaven. Im Beitrag werden Fragen über die Zulässigkeit, die Einrichtung einer Baustelle sowie mögliche Verstöße gegen Lärmschutz- und Umweltschutzaufgaben aufgeworfen. Weiter heißt es, dass der NLWKN den Testdurchlauf der landeseigenen Hafengesellschaft NPorts auf Verstöße prüfe. Obwohl der NLWKN noch prüft, äußert sich Umweltminister Lies wie folgt: „Es gibt keinen Verstoß.“ Und NPorts sagt: „Es gibt keinen offiziellen Vorgang.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb eines Liquefied Natural Gas (LNG)-Terminals am Bestandsbauwerk der Umschlaganlage Voslapper Groden (UVG Brücke) wurde auf Antrag der Firma Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 29.04.2022 der vorzeitige Beginn der Maßnahme 1 (Änderung der bestehenden Umschlaganlage Voslapper Groden (UVG): Errichtung und Betrieb eines Anlegerkopfes nordöstlich des bestehenden Anlegers 1 der UVG) zugelassen. Zulassungsbehörde ist der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Der genannte Bescheid enthält unter Ziffer 3 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landespflege sowie unter Ziffer 5 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz.

1. Wie stellt sich der Sachverhalt um den Proberammschlag / ersten Rammschlag für das geplante LNG-Terminal in Wilhelmshaven am 05.05.2022 in Bezug auf den Ablauf (wer, was, warum und wann?), auf die Prüfung durch den NLWKN und auf ein mögliches Bußgeld (Rechtsgrundlage und Höhe) dar?

Der in der Vorbemerkung genannte Bescheid des NLWKN sieht in einer Nebenbestimmung Nr. 5.2 vor, dass Rammarbeiten aus Lärmschutzgründen grundsätzlich nur von 07:00 bis 20:00 Uhr erfolgen dürfen. Eine Ausnahme lässt die Nebenbestimmung zu, soweit Bautätigkeiten betriebsbedingt nachts ausgeführt werden müssen und gewährleistet ist, dass die Nachtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden.

Nachdem der NLWKN davon Kenntnis erhielt, dass am 04.05.2022 gegen 23:00 Uhr Rammarbeiten stattgefunden hätten, wurde NPorts dazu zunächst mündlich um Stellungnahme gebeten. NPorts hat dazu schriftlich mitgeteilt, am 04.05.2022 habe die planmäßige Positionierung und Einmessung des Rammpontons erst nach einer nicht planbaren längeren Wartezeit aufgrund der abzuschließenden

Kampfmittelräumung an der Rammposition erfolgen können. Bei diesem Manöver mit dem Ramm-
ponton habe es sich um die allererste Positionierung mit zwei Schleppern auf der Baustelle überhaupt
gehandelt. Aufgrund erschwerter Bedingungen durch Strömung und einsetzender Dunkelheit sei der
Pfahl im Sediment abgesetzt worden. Um auch über Nacht die Position ohne Schlepperunterstützung
und an den bordeigenen Ankerpfählen halten zu können, sei ein teilweises Einbringen des Pfahls
durch Vibration und Rammen unvermeidlich gewesen.

Aufgrund des bekannten Sachverhalts bewertet der NLWKN die nächtlichen Rammarbeiten als be-
triebsbedingt erforderlich. Ein Verstoß gegen die Nebenbestimmung wird daher nicht gesehen. Der
NLWKN wird daher insofern keine weiteren Schritte im Hinblick auf eine Ahndung als Ordnungswid-
rigkeit einleiten.

Weiter wurde nach dem NLWKN vorliegenden Informationen am 05.05.2022 im Rahmen des ersten
Rammschlages gegen 07:55 Uhr mit dem schlagenden Rammen begonnen, ohne dass zuvor aus-
reichende Vergrämungsmaßnahmen sowie das Vibrationsrammverfahren zum Schutz mariner Säu-
getiere gemäß einer weiteren Nebenbestimmung (Nr. 3.2) des o. g. Bescheides erfolgten. Zudem
wurden die Rammarbeiten nicht mit dem sogenannten „Soft-Start“ (Rammen mit verminderter Schla-
genergie) eingeleitet, obwohl die genannte Nebenbestimmung auch dies ausdrücklich anordnet. So-
mit wurden nach bisherigem Kenntnisstand die Nebenbestimmungen zum Schutz des Schweinswals
in diesem Punkt nicht eingehalten.

Der hier in Betracht kommende Bußgeldtatbestand ergibt sich aus § 130 OWiG (Verletzung der Auf-
sichtspflicht in Betrieben und Unternehmen) i. V. m. § 103 Abs. 1 S.1 Nr. 2 WHG (Verstoß gegen
eine vollziehbare Auflage nach § 13 Abs. 1 WHG). Der gesetzlich vorgegebene Bußgeldrahmen ge-
mäß §§ 17 und 130 Abs. 3 S. 3 OWiG i. V. m. § 103 Abs. 1 S.1 Nr. 2 WHG reicht von mindestens
5 Euro bis maximal 50 000 Euro.

Der NLWKN hat im Hinblick auf diesen Verstoß gegen die Nebenbestimmung die verantwortlichen
Personen angehört und Gelegenheit gegeben, sich zum Sachverhalt zu äußern.

**2. Welche Verstöße prüft der NLWKN genau, welche Auflagen wurden gegebenenfalls nicht
eingehalten, und kann das Einrichten einer Baustelle ohne Zustimmung ausgeschlossen
werden?**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Für das in der Presse angesprochene „ungenehmigte Einrichten einer Baustelle“ liegen dem NLWKN
keine Anhaltspunkte vor.

**3. Wieso kommt Minister Lies, obwohl die Prüfungen zu möglichen Verstößen gegen Be-
hördenvorgaben durch den NLWKN noch laufen, zu dem Schluss: „Es gibt keinen Ver-
stoß.“ (Minister Lies, WK, 11.06.2022)?**

Die Antwort bezog sich auf zu diesem Zeitpunkt im Raum stehende Behauptungen, die Einrichtung
der Baustelle sei ohne Genehmigung erfolgt.

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, wurde mit Bescheid vom 29.04.2022 für die Maßnahme 1 (Än-
derung der bestehenden Umschlaganlage Voslapper Groden (UVG): Errichtung und Betrieb eines
Anlegerkopfes nordöstlich des bestehenden Anlegers 1 der UVG) der vorzeitige Beginn zugelassen.